

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Abteilung I/11
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMFW-93.500/0002-I/8/2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/143/Hü/NK
DI Claudia Hübsch

Durchwahl
3007

Datum
08.07.2015

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Sicherheit von unter Druck stehenden Geräten (Druckgerätegesetz) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKÖ bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes und nimmt wie folgt
Stellung.

Das Druckgerätegesetz setzt die Richtlinien

- 2014/29/EU vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt
- 2014/68/EU vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt

in österreichisches Recht um.

Zu § 3 Geltungsbereich

Erdgasleitungsanlagen (ausgenommen Standarddruckgeräte) sind aber gemäß Artikel 1 Abs 2 (a) vom Geltungsbereich der Richtlinie 2014/68/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten am Markt ausgenommen. Diese Ausnahme ergibt sich aus der englischen Original-Sprachfassung. Die deutsche Sprachfassung verwendet jedoch für „pipelines“ fälschlicherweise den Begriff „Fernleitungen“. Der Begriff „Fernleitungen“ ist die deutsche Übersetzung für den Begriff „transmission“, wie er in der Directive 2009/73/EC (in Österreich umgesetzt durch das Gaswirtschaftsgesetz (GWG) BGBl I 107/2011) verwendet wird. Dies hat somit in der Terminologie der Erdgasbinnenmarktrichtlinie bzw. des Gaswirtschaftsgesetzes die Folge, dass Verteilerleitungen vom Druckgerätegesetz nicht ausgenommen wären.

Falls dem so wäre, stünde der vorliegende Gesetzesentwurf im Widerspruch zum § 3 (1) des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG): „Dieses Bundesgesetz hat ... 4. die Errichtung, die Erweiterung, die Änderung und den Betrieb von Erdgasleitungsanlagen zum Gegenstand, ...“

Die europarechtliche Ausnahme der Erdgasleitungsanlagen (ausgenommen Standarddruckgeräte) lässt sich aber weder aus der Definition des Geltungsbereichs noch aus den Begriffsbestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes eindeutig ableiten.

Um zukünftig eine eindeutige Abgrenzung zwischen den Bundesgesetzen (GWG und Druckgerätegesetz) zu schaffen und Unklarheiten zu vermeiden, schlagen wir, im Sinne einer richtlinienkonformen Umsetzung, eine ausdrückliche Erwähnung der nicht erfassten Erdgasleitungsanlagen im § 3 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes zB wie folgt vor:

„Nicht in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen Erdgasleitungsanlagen (ausgenommen Standarddruckgeräte) gemäß Gaswirtschaftsgesetz (GWG) BGBl I 107/2011.“

Wir gehen davon aus, dass die Freistellungsverordnung, BGBl II Nr 20/1999, die aufgrund des § 74/7 GewO erlassen wurde, unverändert bleibt. Zusätzlich wird durch § 72 DruckgeräteG, die Druckgeräte-Verordnung ja sogar in Gesetzesrang erhoben. Danach bzw. parallel wird wohl auch die Druckgeräte-Verordnung auf Basis des neuen DruckgeräteG novelliert, womit wieder der § 3 Abs 1 des GWG zu berücksichtigen sein wird.

Zu § 8 Verordnungsermächtigung

Im Zuge der Verordnungsermächtigung in § 8 darf es zu keinerlei strengeren Vorschriften für die Wirtschaftsakteure kommen. Im Hinblick auf die von der Regierung propagierten Verwaltungsvereinfachungen sollte daher mit Augenmaß agiert werden.

Zu § 9 Verpflichtungen der Hersteller

Mit § 12 des Gesetzes wird Händlern vorgeschrieben, Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität erforderlich sind, für Behörden bereitzustellen. Da Händler auf die Informationen der Hersteller angewiesen sind, sollte im § 9 zur Klarstellung eine Verpflichtung der Hersteller aufgenommen werden, diese Informationen für diesen Fall an die Händler weitergeben zu müssen.

Die WKÖ ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin